

Vereinssatzung des Fördervereins Feuerwehr Marburg-Mitte e.V.

§ 1 — Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Marburg-Mitte e.V., im folgenden Verein genannt, hat seinen Sitz in Marburg an der Lahn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweck des Vereins

- 1) Das Feuerwehrwesen in der Stadt Marburg nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Richtlinien zu fördern.
- 2) Die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
- 3) Die von der Stadt Marburg zur Verfügung gestellten historischen Feuerwehrfahrzeuge zu restaurieren, zu pflegen, zu warten und zu unterhalten.
- 4) Sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen.
- 5) Die kameradschaftlichen Verhältnisse zwischen den Mitgliedern zu pflegen.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

7) Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 8) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 9) Die Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, die gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c) sich in den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten,
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -Aufklärung zu betreiben,
 - f) in der Jugendfeuerwehr die Jugendarbeit zu unterstützen,
 - g) mit den am Brandschutz interessierten, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

§ 3 — Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder Freund der Feuerwehr Marburg werden, der über einen guten Leumund verfügt.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer
 - e) Aktive Mitglieder der Jugendfeuerwehr Marburg-Mitte
 - f) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung

- 3) Mitglieder können die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr werden und bleiben, unabhängig von inzwischen eingetretenen Wohnungswechseln. Außerdem können andere, der Feuerwehr nahestehende Personen oder juristische Personen gegen einen entsprechenden Jahresbeitrag die Mitgliedschaft erlangen.
 - 4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Minderjährige müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
 - 5) Personen, die sich in besonderen Maßen Verdienste für den Verein oder für die Feuerwehr erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
 - 6) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und in der Einsatzabteilung teilnehmen und das 17. Lebensjahr vollendet haben.
 - 7) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
 - 8) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
 - 9) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr Marburg-Mitte.
- 2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
 - 3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
 - 4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - 5) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
 - 6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 — Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig,
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.

§ 4 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- 4) Der Ausschluss erfolgt,
- wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder der Interessen des Vereins,
 - wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - wegen grobem unkameradschaftlichem Verhalten,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7) Wird er Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf die rückständige Beitragsforderung unbeschadet bleibt. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 — Jahresbeitrag

- Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe die Vereinsversammlung festsetzt.
- Der Beitrag ist auch dann für das Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Sie werden im Einzugsverfahren erhoben.
- Bis zum 01.05. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder ihren Jahresbeitrag zu entrichten.
- Mitglieder von der Jugendfeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 — Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 — Der Vorstand

- Den Vorstand bilden
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassierer
 - und drei Beisitzer
- Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der nachfolgend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
 - den/die erste(n) Vorsitzende(n)
 - den/die zweite(n) Vorsitzende(n)
 - den/die Kassierer/Kassiererin

- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsgeschäfte.
- 4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen nur der Unterschrift des Kassierers.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- 7)
- 8)
- 9) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis-zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 — Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

- 2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Vereinsmitgliedern mindestens **zwei Wochen** vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung kann in Form elektronischer Post (eMail) oder als postalische Einladung erfolgen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens **einer Woche** einzuladen,
- 4) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Die Mitglieder sind beschlussfähig ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder erschienen sind.

§ 10 — Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens einmal im Jahr, zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung auf Entlastung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 — Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder *und* der Kassenprüfer erfolgt geheim. Wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- 5) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, sonst entscheidet das Los.

§ 12 — Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen,
- 2) Das vom Schriftführer gefertigte Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zur Vorlesung zu bringen,
- 3) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 — Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragrafen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 — Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 15 — Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die freiwillige Feuerwehr Marburg-Mitte,
- 4) Die von der Stadt Marburg zur Verfügung gestellten historischen Feuerwehrfahrzeuge werden den Deutschen Feuerwehrmuseum e.V. in Fulda übergeben, damit diese der Nachwelt erhalten bleiben,

Der Vorstand

Karl-Friedrich Rumpf 1. Vorsitzender	Andreas Rumpf 2. Vorsitzender	Udo Schreiner Schriftführer
Gerhard Dziehel Kassenwart	Matthias Zeidler Beisitzer	Gregor Scharlau Beisitzer
Hans-Jürgen Heck Beisitzer		

§16 — Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft; die Satzung vom 20. Mai 2016 verliert mit dem gleichen Tag ihre Gültigkeit. Die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erfolgte am 16. Mai 2025.

Marburg, den 16. Mai 2025